Bürgschaft für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

**Der Auftragnehmer**

|  |
| --- |
| Name, Firmierung und SitzKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |

und **der Auftraggeber**

|  |
| --- |
| **Knoll GmbH & Co. KG****Eichenallee 88, 49733 Haren** |

haben folgenden Vertrag geschlossen:

|  |  |
| --- | --- |
| Nr. des Auftragsschreibens/Vertrages DatumKlicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Bezeichnung der Leistung:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

Gemäß § 10.1 des uns vorliegenden Verhandlungsprotokolls iVm. Ziffer 4 der AVN hat der Auftragnehmer Sicherheit in Form einer Bürgschaft zu leisten in Höhe von 10% der (Brutto-) Auftragssumme für die Sicherstellung sämtlicher ihm obliegender, dort genauer bezeichneter Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschließlich Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen sowie Rückerstattung von Überzahlungen.

Der ursprüngliche Vertragsumfang kann durch geänderte und/oder zusätzliche Leistungen abgeändert oder erweitert werden; die nachfolgend erklärte Bürgenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese Veränderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsumfangs, allerdings nur bis zu einem Betrag von maximal 10% der Nettoauftragssumme.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. ,

hiermit gegenüber dem Auftraggeber zur Absicherung sämtlicher dem Auftragnehmer aus dem oben bezeichneten Vertrag obliegender Vertragserfüllungsansprüche, Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe bzw. Schadensersatz, Erbringung von Restleistungen und zurückgestellter Leistungen, Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängel, Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Vorauszahlungen, Erstattung von Überzahlungen, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sowie sämtlicher Nebenforderungen, insbesondere Zinsen die unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische, unbedingte und unkündbare Bürgschaft.

Diese Bürgschaft sichert ausdrücklich auch Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte, soweit diese auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern oder von diesen nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist. Die Bürgschaft sichert ferner Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme bis zur Abnahme gemäß § 14 AEntG, § 28e Absatz 3a SGB IV und aus § 150 SGB VII. Umfasst ist weiterhin die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Absatz 3 a-f SGBIV), sofern der Auftraggeber vor der Abnahme in Anspruch genommen wird. Erfasst sind zudem Ansprüche aufgrund der Hinzuziehung von Architekten, Ingenieuren, Sachverständigen, Rechtsanwälten, sowie Ersatz von Verfahrenskosten.

Wir haften gegenüber dem Auftraggeber bis zu einem Höchstbetrag von

|  |  |
| --- | --- |
| Betrag EUR:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | in WortenKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |

Wir können aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags ist ausgeschlossen.

Wir verzichten auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) mit vom Auftraggeber bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen und der Vorausklage (§ 771 BGB) sowie der Anfechtung (§ 770 Abs. 1 BGB), es sei denn der Anspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtung gilt nicht für den Fall der Anfechtbarkeit aufgrund einer arglistigen Täuschung oder widerrechtlichen Drohung. Wir verzichten außerdem auf den Anspruch auf Befreiung (§ 775 BGB).

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Wir erklären, dass der Anspruch aus dieser Bürgschaft in keinem Fall früher verjährt als die gesicherte Forderung. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist des § 202 Abs. 2 BGB.

Im Verhältnis zum Auftraggeber haften wir aus dieser Bürgschaftsurkunde ungeachtet etwaiger Zahlungen eines anderen Bürgen – unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses – in voller Höhe des verbürgten Betrages, und zwar so lange, bis alle verbürgten Ansprüche des Auftraggebers vollständig erfüllt sind. Im Verhältnis zum Auftraggeber findet § 769 BGB insoweit keine Anwendung.

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |  |
| (Ort, Datum) |  | (Firmenstempel und Unterschrift(en) des Bürgen) |